

**22.09.04**

## **Antrag**

**des Freistaates Bayern**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)**

TOP 35 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Kompetenzgrundlage für das Berufsbildungsgesetz an den Maßstäben aus Art. 72 Abs. 2 GG zu prüfen.

#### Begründung:

Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs. Dieser überschreitet bezüglich der Vorschriften zum Erlass der Ausbildungsordnungen den gesetzgeberischen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Altenpflegegesetz vom 24.10.2002 und bestätigt durch die spätere Rechtsprechung Art. 72 Abs. 2 GG als gerichtlich überprüfbar gewertet und einen Kontrollmaßstab für die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen aufgestellt. Art. 72 Abs. 2 GG begrenzt die Kompetenz des Bundes und bindet sie an materielle Voraussetzungen. Ein kontrollfreier gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum hinsichtlich seiner Voraussetzungen besteht nach dem Urteil nicht.

Der Bund hat danach nur dann eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit es sich um die „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ im Bundesgebiet oder um die „Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse“ handelt.

Das Erfordernis der „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ ist nicht schon dann erfüllt, wenn es nur um das Inkraftsetzen bundeseinheitlicher Regelungen gehe. Dem Bund ist ein Eingreifen auch dann nicht erlaubt, wenn lediglich eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in Rede stehe. Das

...

bundesstaatliche Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse ermächtigt den Bund vielmehr erst dann zum Eingriff, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet. Dem Bund obliegt es, das für die Einschätzung erforderliche Tatsachenmaterial sorgfältig zu ermitteln.

Das Tatbestandsmerkmal der „Wahrung der Rechtseinheit“ kann nicht so verstanden werden, dass die Setzung bundeseinheitlichen Rechts stets erforderlich wäre. Unterschiedliche Länderregelungen allein können deshalb ein gesamtstaatliches Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung nicht begründen. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene erfüllt die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erst dann, wenn sie eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellt, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

Die „Wahrung der Wirtschaftseinheit“ liegt im gesamtstaatlichen Interesse, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums durch bundeseinheitliche Rechtssetzung geht. Die Wirtschaftseinheit ist dabei nicht auf den Kompetenztitel des „Rechts der Wirtschaft“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) beschränkt, vielmehr sind alle Materien der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebung betroffen.

Die Regelungen Gesetzentwurf des Berufsbildungsreformgesetzes zum Erlass von Ausbildungsordnungen sind von so hoher Regelungsdichte, dass sie sich nicht auf den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang beschränken und auch nicht die Prinzipien der Deregulierung und Subsidiarität beachten. Sie sind weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich. Sie belassen den Ländern keinen eigenen Bereich politischer Gestaltung von substantiellem Gewicht. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, eine denkbare Selbstkoordination der Länder sei auf Grund des konstitutiven Elements ein in der Regel schwerfälliges und wenig leistungsfähiges Instrument, ist in dieser Pauschalität nicht zutreffend und gemäß der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch nicht ausreichend..